

Politische Gemeinde Oberbüren

Todesfall – was tun? Anleitung für Angehörige



«Höchster Punkt der Gemeinde Oberbüren – Sidenberg»

Meldung eines Todesfalles

Todesfälle sind gemäss Art. 34a und 35 der Zivilstandsverordnung (ZStV, 211.112.2) innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes schriftlich oder persönlich zu melden. Für die Bestattungsangelegenheiten ist die Wohngemeinde der verstorbenen Person zuständig. In der Gemeinde Oberbüren betreut diese Aufgabe das Front-Office, T 058 228 25 35.

Eintritt des Todes zuhause

Tritt der Tod zuhause ein, ist vorerst ein Arzt zu verständigen, welcher die notwendige ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Die Anzeige beim Wohnort der verstorbenen Person erfolgt mit der ärztlichen Todesbescheinigung und wenn möglich mit Vorlage des Familienbüchleins/-ausweis. Sofern nicht bereits erfolgt, veranlasst die Wohngemeinde der verstorbenen Person die Einsargung und die Überführung des Leichnams.

Eintritt des Todes in einem Heim oder einem Spital

Bei einem Todesfall in einem Heim oder einem Spital, ist mit der Heim- bzw. der Spitalverwaltung Kontakt aufzunehmen, welche erste Informationen über das weitere Vorgehen abgibt. In den meisten Fällen haben dann die Angehörigen nur noch die Art und den Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung mit dem Wohnort der verstorbenen Person zu regeln.

Zeit und Ort der Bestattung

Die Zeit und der Ort der Bestattung werden in Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt durch die Wohngemeinde der verstorbenen Person festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit einer Erdbestattung oder einer Kremation. Die Wohngemeinde erteilt im Auftrag der Angehörigen eine allfällige Kremation bzw. Beisetzung und organisiert sämtliche Transporte. Bei einer Kremation kann die Abdankungsfeier mit Sarg oder Urne stattfinden. Hinsichtlich der kirchlichen Abdankungsfeier haben sich die Angehörigen mit dem betreffenden Pfarramt direkt in Verbindung zu setzen.

Todesanzeigen/Trauerzirkulare

Todesanzeigen und Trauerzirkulare können nach der Festlegung des Bestattungs- oder Abdankungstermins (in Absprache mit der Wohngemeinde des Verstorbenen und dem Pfarramt) in Auftrag gegeben werden.

Regelung an Wochenenden/Feiertagen

Bei Eintritt des Todes an Wochenenden oder Feiertagen kann der Bestattungsdienst Egli, Salenstrasse 7, Niederstetten, T 071 950 05 78 direkt informiert werden. Es sorgt für die Einsargung und Überführung. Die persönliche Anzeige beim Wohnort des Verstorbenen hat durch die nächsten Angehörigen am nächstfolgenden Werktag zu erfolgen (ärztliche Todesbescheinigung und Familienbüchlein/-ausweis mitbringen). Allenfalls kann vorgängig bereits mit dem Pfarramt (siehe unter «Kontakt mit dem Pfarramt») Kontakt aufgenommen werden.

Sofern der Bestattungsdienst Egli nicht erreichbar ist, erteilt ausserhalb der Büroöffnungszeiten auch die Leiterin Front-Office, Verena Peterer, T 078 612 53 23 Auskunft. An Feiertagen, wie Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr ist das Front-Office unter T 079 251 36 10 erreichbar.

Leichenbesorgung

Für die Leichenbesorgung kann der Bestattungsdienst Egli, Niederstetten, T 071 950 05 78 aufgeboden werden.

Leichenüberführung

Die Sarglieferung sowie die Einsargung erfolgt durch das Bestattungsinstitut des Sterbeortes. Die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle Oberbüren, Niederwil oder in eine andere Aufbahrungshalle, erfolgt i.d.R. durch das Bestattungsinstitut des Wohnortes des Verstorbenen. Für die Gemeinde Oberbüren ist der Bestattungsdienst Egli, Niederstetten, T 071 950 05 78 zuständig.

Die Angehörigen können die Art des Sarges auswählen. Das Bestattungsinstitut berät gerne über die verschiedenen Ausführungen. Die Gemeinde trägt die Kosten für einen einfachen Sarg. Mehrkosten für Spezialausführung und Verzierungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die rechtzeitige Erteilung der Aufträge an das Bestattungspersonal besorgt die Wohngemeinde des Verstorbenen, in Oberbüren das Front-Office.

Bestattungsort/-zeit – Endläuten

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Oberbüren stehen folgende Friedhöfe für eine Beisetzung zur Verfügung:

| Religion | Friedhof | Abdankungszeit |
|----------------------|-------------|--------------------------|
| röm. kath. Oberbüren | Oberbüren | 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr |
| evang. Oberbüren | Oberbüren | 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr |
| röm. kath. Sonntal | Henau | 10.00 Uhr |
| evang. Sonntal | Niederuzwil | 14.00 Uhr |
| röm. kath. Niederwil | Niederwil | 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr |
| evang. Niederwil | Niederwil | 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr |

Den evangelischen Mitbürgern stehen zudem folgende Friedhöfe zur Verfügung:

| | | |
|------------------|--------------------|-----------|
| evang. Oberbüren | Niederuzwil | 14.00 Uhr |
| evang. Niederwil | Oberglatt (Flawil) | 14.00 Uhr |

Eine Beisetzung auf den Friedhöfen in der Gemeinde Uzwill oder Flawil ist der Abdankungszeitpunkt mit der jeweiligen Gemeinde abzusprechen. Bei einer Beisetzung auf einem anderen Friedhof hat der Abdankungszeitpunkt mit der entsprechenden Gemeinde zu erfolgen.

Die Friedhöfe Oberbüren und Niederwil stehen, mit Anfrage beim Front-Office (wenn achtenswerte Gründe vorliegen), auch für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Oberbüren für eine Beisetzung offen. In solchen Fällen ist eine Grabtaxe zu entrichten. Sämtliche Kosten der Bestattung werden verrechnet, wobei die Wohngemeinde einen Teil der Kosten auf Anfrage rückvergütet.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1).

Endläuten

Für alle Einwohner der Dörfer Oberbüren und Niederwil erfolgt ein Endläuten bei der entsprechenden Kirche im Dorf. Für evang. Einwohner Sonnental bei der evang. Kirche Niederuzwil und für röm. kath. Einwohner Sonnental bei der kath. Kirche Henau. Wird kein Endläuten erwünscht, ist das Front-Office zu informieren.

Bestattungsarten

Erdbestattung

Erdbestattungen erfolgen in Reihengräber. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre (gesetzliches Minimum). Im Weiteren wird auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde verwiesen (siehe Website www.oberbueren.ch im Online Schalter).

Urnenbestattung

Es stehen in Oberbüren wie auch in Niederwil folgende Beisetzungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Urnenreihengrab (20 Jahre Grabesruhe)
- Urnenwand (15 Jahre Grabesruhe)
- bestehendes Grab (10 Jahre Grabesruhe gesetzliches Minimum),
bei Unterschreitung «Verzichtserklärungsunterzeichnung»
- Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre Grabesruhe)

Erfolgt eine Abdankung mit Sarg mit anschliessender Urnenbeisetzung, wird bei der Anmeldung des Todesfalles die Kremation sowie das Abholen der Urne (Zeitpunkt) festgelegt. Die anschliessende Urnenbeisetzung kann mit dem Pfarramt abgesprochen werden. Der Termin ist dem Front-Office mitzuteilen.

Urnengräber: Die Urnengräber erfolgen in Reihengräber. Im Weiteren wird auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde verwiesen (siehe Website www.oberbueren.ch im Online Schalter).

Urnenwand: Bei der Urnenwand ist das Grabfeld in Absprache mit dem Front-Office festzulegen. Die Beschriftung der Urnenwandplatte wird durch das Front-Office in Auftrag gegeben. Die Kosten (Urnenwandplatte, Beschriftung) gehen zu Lasten der Angehörigen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung ist das private Bepflanzen der Grabstätte nicht erlaubt. Zudem ist das Anbringen von Grabkerzen, Weihwassergefässen und jeglichem privaten Schmuck, Bilder oder Blumenschalen **nicht** gestattet. Allfällige Blumensträusse sind auf ein Minimum zu beschränken (siehe separates Merkblatt Urnenwand).

Urnen-Gemeinschaftsgrab: Das Urnen-Gemeinschaftsgrab (derzeit nur in Oberbüren vorhanden/Niederwil im Bau) dient als namenslose Grabstätte. Es wird deshalb auf eine Beschriftung verzichtet. Die Bepflanzung erfolgt einheitlich und wird durch die Politische Gemeinde getragen.

Zugang zu den Aufbahrungshallen

Den Angehörigen der verstorbenen Person wird auf Wunsch ein Schlüssel für die Aufbahrungshalle abgegeben.

Dieser kann wie folgt bezogen werden:

| | | |
|----------------------------|--------------------------------------|-----------------|
| Aufbahrungshalle Oberbüren | Front-Office | T 058 228 25 35 |
| | Mesmerin (V. Schmuckli / E. Kempfer) | T 079 194 58 86 |
| Aufbahrungshalle Niederwil | Front-Office | T 058 228 25 35 |
| | Mesmerin (V. Schilliger) | T 076 494 23 40 |
| | Mesmerin-Stv.(L. Allenspach) | T 078 894 99 82 |

Der Schlüssel ist nach der Abdankung der Abgabestelle zurückzugeben.

Kontakt mit dem Pfarramt

Das Pfarramt ist durch die Angehörigen in Kenntnis zu setzen. Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist mit dem Pfarramt oder mit der dazu betrauten Person und dem Front-Office abzusprechen.

| Pfarramt | Adresse | Telefon-Nummer |
|---|--|---|
| Kath. Oberbüren und Kath. Niederwil | Sekretariat, Gossauerstrasse 18, 9246 Niederbüren (Montag – Freitag 08.30 – 11.00 Uhr) pfarramt@seelsorgeeinheit-onn.ch www.seelsorgeeinheit-onn.ch | T 071 422 13 19 |
| Notfalldienst | Beim Abhören des Beantworters des Sekretariates ist die Telefonnummer des diensthabenden Paters abrufbar | |
| oder direkt bei Kath. Oberbüren Kath. Niederwil | Pfarrbeauftragte Sibylle Spichiger Pfarrbeauftragter Ralf Wagner | T 079 514 25 69 T 079 690 94 79 |
| Evang. Oberbüren und Evang. Sonnentäl | Sekretariat, Kirchstrasse 1, 9244 Niederuzwil (Montag – Freitag 14.00 – 17.30 Uhr) sekretariat@ref-uzwil.ch www.ref-uzwil.ch Pfarrer Christoph Baumann Pfarrer Hanspeter Meier | T 071 955 77 22 T 071 955 77 23 T 071 955 77 25 |
| Kath. Sonnentäl | Sekretariat, Bahnhofstrasse 124, 9244 Niederuzwil (Montag – Mittwoch 08.00 – 11.00 Uhr Donnerstag – Freitag 14.00 – 17.00 Uhr) pfarramt.niederuzwil@kath-uzwil.ch www.kath-uzwil.ch | T 071 955 99 77 |
| Evang. Niederwil | Sekretariat, Lindenstr. 6a, 9230 Flawil (Montag – Donnerstag 08.30 – 11.00 Uhr) sekretariat@ref-flawil.ch www.ref-flawil.ch Pfarrer Mark Hampton mark.hampton@ref-flawil.ch | T 071 394 90 50 T 071 393 15 03 / T 076 331 32 12 |

Bestattungskosten

Die Politische Gemeinde trägt für Einwohner folgende Kosten:

- a) die ärztliche Leichenschau,
- b) die amtliche Bekanntmachung inkl. Enzläuten,
- c) die Lieferung des Normalsarges (Gemeindesarg),
- d) das Einsargen,
- e) das einheitliche Grabkreuz mit Namensbezeichnung,
- f) den Transport der Leiche in die Aufbahrungshalle bis zum Höchstbetrag gemäss Tarif,
- g) das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes,
- h) die Feuerbestattung im Krematorium St. Gallen, den Transport zum Krematorium, die Rückstellung der Aschenurne sowie die Urnenbeisetzung,
- i) die ordentlichen Funktionen des Bestattungsamtes.

Lassen sich Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts (nicht auf dem Friedhof Oberbüren oder Niederwil) bestatten, vergütet die Gemeinde die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Aufwandes, welcher bei der Beisetzung in unserer Gemeinde entstanden wäre (siehe Merkblatt Bestattungswesen / Bestattungskosten beim Front-Office erhältlich). Die Hinterbliebenen können die Rückerstattung geltend machen, indem sie die Rechnungen beim Front-Office vorweisen.

Kosten, die von den Angehörigen zu tragen sind:

- Mehrkosten für teurere Säрге sowie zusätzliche Aufwändungen
- Spezialtransporte
- Grabunterhalt, Grabstein, Urnenwandplatte bzw. Symbol der Namensnennung, etc.
- weitere Kosten, welche nicht oben aufgeführt sind.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1).

Grab

Grabmäler/Grabsteine

Bewilligungsverfahren, Form, Grösse, Ausgestaltung und Material der Grabmäler richtet sich nach dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Polit. Gemeinde Oberbüren (siehe Website www.oberbueren.ch im Online Schalter). Das Grabmal ist von der Friedhofkommission (Zustellung an das Front-Office, 9245 Oberbüren) zu bewilligen.

Grabunterhalt/Entsorgung von Kränzen und Blumenschalen

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde ist der Unterhalt des Erdreihen- und des Urnenreihengrabes grundsätzlich Sache der Hinterbliebenen. Auf besonderen Wunsch übernimmt die entsprechende Kirchgemeinde den Grabunterhalt für die Dauer der Grabesruhe gemäss abgeschlossenen Grabunterhaltsvertrag.

Für die Erstellung eines Grabunterhaltsvertrages kann mit folgenden Stellen Kontakt aufgenommen werden:

| | | |
|--------------------|--|-----------------|
| Friedhof Oberbüren | Kath. Kirchgemeinde Oberbüren, Liliane Baumann, Oberbüren | T 071 952 73 19 |
| Friedhof Niederwil | Front-Office Oberbüren | T 058 228 25 36 |

Das Abräumen von verwelkten Blumen und Kränzen nach der Beisetzung/Abdankung ist Sache der Angehörigen. Kränze sind, wenn möglich, dem Lieferanten zurückzugeben. Das Grünmaterial kann im Grünmüllbehälter auf dem Friedhof entsorgt werden. Leere Grabschalen oder Töpfe dürfen nicht in den Grünmüllbehälter geworfen werden. Sie sind von den Angehörigen mitzunehmen.

Bestattungs- und Friedhofreglement vom 8. September 2021 inkl. Gebührentarif

Allfällige weitere Fragen zur Bestattung oder zu den Gebühren können im Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Gebührentarif (siehe Website www.oberbueren.ch im Online Schalter) nachgelesen werden.

Weiteres

Wichtiges zur Bestattung/amtlicher Todesschein

Blumen und Kränze werden vor der Beisetzung beim Sarg / Urne vor der Aufbahrungshalle aufgestellt. Das Befahren des Friedhofareals mit Motorfahrzeugen ist untersagt. Verwelkte Blumen sind durch die Angehörigen zu entsorgen. Kränze können dem Hersteller zurückgegeben werden.

Kondolenzkarten müssen nach der Beisetzung von den Angehörigen mitgenommen werden. Karten von Kränzen und Arrangements sollen vor der Beisetzung von den Angehörigen entfernt werden.

Amtliche Todesscheine für Versicherungen sind beim Zivilstandsamt des Sterbeortes zu beziehen.

Was ist weiter zu tun

- Todesanzeige aufgeben und Trauerzirkulare drucken lassen;
- Liste der Trauergäste zusammenstellen;
- Restaurant für Leidmahl reservieren;
- Sargschmuck oder Blumen bestellen;
- Lebenslauf für Abdankungsfeier erstellen (z.H. des Pfarrers);
- nach der Beisetzung zu regeln sind: Danksagung, Grabmal (bewilligungspflichtig) und Grabunterhalt.

Trauerzirkulare/Todesanzeige in Tageszeitung

Todesanzeigen können einfach und bequem aufgegeben werden. Unter www.trauerportal-ostschweiz.ch oder www.todesanzeigenschweiz.ch werden Hilfeleistungen angeboten.

Arbeitgeber/Vermieter

Sowohl Arbeitgeber als auch Vermieter sind umgehend über den Todesfall zu informieren.

Staatliche Vorsorge

Der Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird auf Wunsch durch die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde der rentenzahlenden Ausgleichskasse gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben bzw. in eine Einzelrente umgewandelt werden kann. Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwer- und Waisenrente für den überlebenden Ehegatten oder Kinder des Verstorbenen, können diese bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

In allen Fällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle gerne Auskunft.

Versicherung/Krankenkasse

Die Pensionskasse muss durch den Arbeitgeber informiert werden. Hat die verstorbene Person bereits Leistungen von der Pensionskasse bezogen, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren.

Private Unfall- und Lebensversicherungen sowie auch weitere Versicherungen und die Krankenversicherung (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) müssen von den Angehörigen benachrichtigt werden.

Bank- und Postverbindungen

Sämtliche Banken sowie andere Vermögensinstitutionen sind zu benachrichtigen. Allfällig bestehende Vollmachten sind zu überprüfen und evtl. zu widerrufen. Daueraufträge für nicht mehr geschuldete Zahlungen sind zu sistieren. Kosten, die durch den Todesfall entstehen, können ohne spezielle Vollmacht über das Bankkonto des Verstorbenen bezahlt werden. Allgemeine Unterhaltskosten (Miete, Strom, Telefon, etc.) können ebenfalls ausgeführt werden.

Testamente/Erbverträge/Ausschlagung Erbe/Erbescheinigung

Das Amtsnotariat am Wohnort des Verstorbenen ist für folgende Aufgaben im Todesfall zuständig:

- Einreichung und Ausstellung Testament oder Erbverträge, welche im Todesfall von Amtes wegen den Erben eröffnet werden. Testamente, welche sich zuhause, in einem Bankfach oder bei einem Dritten befinden, müssen unverzüglich ungeöffnet dem Amtsnotariat zur Eröffnung eingereicht werden.
- Ausschlagung Erbschaft (Frist 3 Monate ab Todestag)
- Ausstellung Erbescheinigung (dies kann nur von Erben bestellt werden, wenn möglich unter Beilage eines Adressverzeichnisses der möglichen Erben). Die Erbescheinigung kann nach Ablauf von drei Monaten ab dem Todestag schriftlich gegen Gebühr bestellt werden.

Adresse des Amtsnotariates für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberbüren:
Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstr. 11, 9500 Wil, T 058 229 76 30
www.afhn.sg.ch / info.anwi@sg.ch

9245 Oberbüren, November 2023

Gemeindeverwaltung Oberbüren

Front-Office

Unterdorf 9
CH-9245 Oberbüren

T 058 228 25 35
frontoffice@oberbueren.ch
www.oberbueren.ch